

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden des Amtes Schönberger Land zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Wismar und den Strafkammern des Landgerichts Schwerin

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellen Gemeinden in jedem fünften Jahr Vorschlagslisten für die Wahl von Schöffen auf. Diese Vorschlagslisten sind anschließend eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Abs. 3 GVG).

Die Vorschlagslisten für die Städte Dassow und Schönberg sowie für die Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf und Selmsdorf werden gemäß § 36 Abs. 3 GVG in der Zeit vom **02.05.2018 bis zum 09.05.2018** im Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, Bürgerbüro, Zimmer 5, 23923 Schönberg zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gegen eine Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Schönberg, den 16.04.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 16.04.2018](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen%20mit%20Ablauf%20des%2016.04.2018) bekannt gemacht.